

Die Statuten enthalten der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form. Selbstverständlich ist die weibliche Form stets mitgedacht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **aagena** (Aadorfer Genossenschaft für Alle) besteht mit Sitz in Aadorf seit 1993 eine Nachfolgeorganisation der ehemaligen Genossenschaft "Konsumverein Aadorf", welche ihrerseits am 25. April 1898 gegründet wurde.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Unterstützung ihrer Mitglieder und fördert und wahrt deren Interessen.

² Zur Erfüllung ihres Zweckes verkauft sie Produkte, bietet Dienstleistungen zum Wohle ihrer Mitglieder an und fördert und unterstützt andere förderungswürdige Projekte und Institutionen.

³ Beim Dienstleistungsangebot werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft den Mitgliedern Ermässigungen gewährt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht sowie den Statuten, Beschlüssen und Interessen der Genossenschaft Nachachtung verschafft.

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

¹ Einzelmitglieder
Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

² Kollektivmitgliedschaft
Kollektivmitglieder können juristische Personen und öffentlich- oder privatrechtliche organisierte Körperschaften werden.

³ Die Mitgliederkategorie "Familienmitglieder" wurde mit der Statutenrevision vom 13.5.2017 für Neuaufnahmen abgeschafft. Die angestammten Rechte bisheriger Familienmitglieder bleiben gewahrt.

Art. 5 Teilnahmerechte der Mitglieder

Die Teilnahmerechte an der Generalversammlung stehen den Mitgliedern wie folgt zu:

- a) den Einzelmitgliedern unbeschränkt;
- b) nur den volljährigen Familienmitgliedern;
- c) maximal vier Vertretern von Kollektivmitgliedern, die von diesem zu bezeichnen sind.

Art. 6 Aufnahme neuer Mitglieder

¹ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Verwaltung. Neue Mitglieder sind verpflichtet, Anteilscheine im folgenden Betrag zu übernehmen:

- a) Einzelmitglieder: Fr. 50.-
- b) Familienmitglieder: Fr. 100.-
- c) Kollektivmitglieder: Fr. 500.-

² Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, sofern die statutarischen Eintrittsbedingungen nicht erfüllt sind.

³ Es bestehen folgende kumulative Eintrittsbedingungen:

- a) Übernahme des Anteilscheines,
- b) Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 3 und 4,
- c) keine Verfolgung von Zielen, welche den Genossenschaftsinteressen ganz oder teilweise widersprechen.

⁴ Die Verwaltung hat den Beschluss über Aufnahme oder Abweisung innert zwei Monaten ab Zugang des schriftlichen Beitrittsgesuches zu erlassen.

⁵ Abgewiesenen steht das Recht zu, schriftlich und unter Angabe von Gründen innert Monatsfrist seit der Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Berufung einzulegen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Kollektivmitgliedern auch infolge Geschäftsliquidation.

² Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder die Rückzahlung der Anteilsscheine.

Art. 8 Ausschluss

¹ Der Ausschluss kann von der Verwaltung verfügt werden, wenn ein Mitglied den Statuten, den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

² Ausgeschlossenem steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit der Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenem.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) der Verwaltungsausschuss,
- d) die Geschäftsführung,
- e) die Revisionsstelle nach Art. 727 a OR, sofern auf die eingeschränkte Revision nicht verzichtet wird,
- f) die interne Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes von der Verwaltung bestimmtes Mitglied derselben. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genossenschafter sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten, der internen Revisionsstelle und bei Bedarf der Revisionsstelle nach Art. 727 a OR, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigten und Beauftragten. Zur Abberufung von Personen, die von der Generalversammlung in ein Genossenschaftsorgan gewählt worden sind, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,
- b) Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse der Verwaltung betr. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die Verwaltung und die interne Revisionsstelle und Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen mit der Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie gegen die Liquidatoren, falls die genannten Personen durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten der Genossenschaft Schaden zugefügt haben,
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichts der internen Revisionsstelle, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz), Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse und die Entlastung der Verwaltung,
- e) Beschlussfassung über Beteiligungen,
- f) Genehmigung des Leitbildes,
- g) Genehmigung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung (Liquidation oder Fusion) der Genossenschaft,
- h) Entscheid über Finanzbeschlüsse, für welche die Verwaltung nicht zuständig ist,
- i) Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch zwingende Gesetzesbestimmungen vorbehalten sind,
- j) Beschlussfassung über die Eröffnung und Aufhebung von Geschäftsstellen.

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung - Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Zeit und Ort der Generalversammlung sind den Genossenschaftern mindestens 30 Tage im Voraus mitzuteilen.

² Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

⁴ Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die interne Revisionsstelle oder die Liquidatoren, einberufen, wenn

- a) es die Verwaltung oder die interne Revisionsstelle für nötig erachtet, oder
- b) der zehnte Teil aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt, oder
- c) eine Generalversammlung es beschliesst.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jedes Einzelmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Die Familienmitglieder haben je zwei, die Kollektivmitglieder je vier Stimmen.

³ Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vereinigt ein Antrag gleich viele befürwortende und ablehnende Stimmen auf sich, so ist er als abgelehnt zu betrachten.

² Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16 Wahlen

¹ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

² Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt.

b) Verwaltung

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaffern bestehen.

² Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

³ Nicht in die Verwaltung wählbar sind Personen, die ein Geschäft betreiben oder an einem Geschäft beteiligt sind, das mit der Genossenschaft im Wettbewerb steht.

Art. 18 Aufgaben, Kompetenzen, Befugnisse

¹ Der Verwaltung obliegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen und Entscheid über die Durchführung von Prozessen,
- b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung,
- c) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse,
- d) Wahl des Vizepräsidenten und des Actuars aus seiner Mitte,
- e) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführer der Apotheke sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal der Genossenschaft,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Aufsicht über den Verwaltungsausschuss und Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer,

- h) Aufsicht darüber, ob die Protokolle der Genossenschaftsorgane geführt und ob die vorgeschriebenen Meldungen an das Handelsregisteramt gemacht werden,
- i) Beschlussfassung über die An- und Vermietung von Immobilien, sofern der jährliche Mietzins im Einzelfall Fr. 30'000.- nicht übersteigt,
- j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Immobilien und über die Ausführung von Neu- und Umbauten, sofern der Aufwand Fr. 70'000.- nicht übersteigt,
- k) Beschlussfassung über die Anschaffung von Mobiliar und die Ausführung von Reparaturen, wenn dabei die einmalige Aufwendung Fr. 50'000.- nicht übersteigt,
- l) Festlegung von Preisen und Gebühren für Dienstleistungen und andere Angebote.

² Die Verwaltung kann einzelne dieser Kompetenzen dem Verwaltungsausschuss übertragen.

Art. 19 Sitzungsordnung

¹ Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten.

² Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die anfallende Korrespondenz.

³ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

c) Verwaltungsausschuss

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Verwaltung bestimmt einen Verwaltungsausschuss, welchem der Präsident als Obmann und zwei weitere Mitglieder der Verwaltung angehören.

² Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- a) Die Geschäftsführung im Rahmen der ihm von der Verwaltung übertragenen Kompetenzen,
- b) Anstellung und Entlassung des Personals,
- c) Vorbereitung der von der Verwaltung zu behandelnden Geschäfte,
- d) Ausführung der von der Verwaltung gefassten Beschlüsse,
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung der Apotheke.

d) Geschäftsführer

Art. 21 Wahl und Aufgaben, Organisationsreglement

¹ Der Verwaltungsausschuss bestimmt einen Geschäftsführer für den Bereich der Apotheke. Dieser muss kein Genossenschaftsmitglied sein.

² Die Aufgaben des Geschäftsführers der Apotheke sind in einem separaten Organisationsreglement zu bestimmen.

e) Revisionsstelle**Art. 22 Verzicht auf eingeschränkte Revision**

¹ Auf eine eingeschränkte Revision wird gemäss Art. 727 a OR verzichtet.

² Solange auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, setzt die Genossenschaft eine interne Revisionsstelle ein.

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl

¹ Die interne Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Mitglieder der internen Revisionsstelle können Mitglieder der Genossenschaft sein. Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit in die interne Revisionsstelle die gleichen Vorschriften wie für die Wahl in die Verwaltung.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die interne Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der Genossenschaft. Die Revisionsstelle hat zu untersuchen, ob sich die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgeblichen Vorschriften sachlich richtig ist,
- b) Schriftliche Berichterstattung und Antragstellung über die Bilanz und die von der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder von der Geschäftsführung vorgelegte Rechnung zuhanden der Generalversammlung,
- c) Einberufung und Orientierung der Generalversammlung, wenn grobe Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetrieb festgestellt worden sind.

² Der Prüfungsumfang kann erweitert werden.

³ Die Mitglieder der Revisionsstelle wahren ihr Amtsgeheimnis.

⁴ Die Mitglieder der Revisionsstelle sind der Genossenschaft gegenüber persönlich und solidarisch haftbar für die Einhaltung ihrer gesetzlichen und statutarischen Pflichten.

⁵ Über die Verhandlungen der Revisionsstelle ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle hat das Recht,

- a) von der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder von der Geschäftsführung die Herausgabe der Bücher und Belege zu verlangen. Die Verwaltung, der Verwaltungsausschuss oder die Geschäftsführung sind verpflichtet, der Revisionsstelle auf deren Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es erstellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu erteilen;
- b) beim Vorliegen besonderer Gründe die Durchführung einer ausserordentlichen Revision zu verlangen.

² Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse der internen Revisionsstelle nach der gesetzlichen Bestimmungen zur Revisionsstelle.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 26 Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

² Spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltung die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss den Vorschriften von Art. 959 ff. OR. Spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und die Bilanz samt dem Bericht der internen Revisionsstelle der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27 Gewinnverwendung

Ein Gewinn der nach Deckung der Betriebskosten und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen verbleibt, soll verwendet werden zur Sicherung des Betriebes und für Aktionen zugunsten der Genossenschafter. Der Reserve müssen mindestens 5% des Reinertrages zugewiesen werden. Ab dem 21. Geschäftsjahr entfällt diese Verpflichtung, sofern der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Art. 28 Haftung der Genossenschaft

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

¹ Präsident, Vizepräsident, Aktuar und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zeichnen für die Genossenschaft kollektiv zu zweien.

² Die Verwaltung kann einzelnen Verwaltungs-Mitgliedern, dem Geschäftsführer der Apotheke oder weiteren Angestellten der Genossenschaft Prokura oder Handlungsvollmacht erteilen.

Art. 30 Mitteilungen und Publikationen

¹ Publikationsorgan der Genossenschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt".

² Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, per Briefpost oder E-Mail.

³ Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis. An die im Mitgliederverzeichnis vermerkte Post- oder E-Mail-Adresse wird gültig zugestellt, sofern seitens des Mitglieds keine Adressmutation angezeigt worden ist.

V. Schiedsgericht

Art. 31 Zuständigkeit und Bildung

¹ Zivilstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsspruch unterliegt der Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 389 Abs. 1 ZPO.

² Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Präsidenten. Können sie sich nicht einigen, so ist der Präsident durch Obergerichtspräsidium des Kantons Thurgau zu bezeichnen.

³ Ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetztes Schiedsgericht kann auch bei Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihrem Personal angerufen werden.

Art. 32 Verfahren

¹ Das Schiedsgericht setzt sein Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst fest.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 353 ff ZPO.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

Art. 33 Statutenänderung

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 34 Auflösung der Genossenschaft

Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Genossenschaft (Liquidation oder Fusion) bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 18 FusG.

Art. 35 Liquidation

¹ Der Liquidator wird durch die Generalversammlung bestimmt.

² Der Liquidator ist verpflichtet, nach Abschluss der Liquidation zuhanden der Gesamtheit der Mitglieder einen Schlussbericht abzugeben.

³ Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit einer Zielsetzung im Sinne der Genossenschaft.

Art. 36 Fusion

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie im Sinne einer Fusion mit Aktiven und Passiven von einer andern Genossenschaft übernommen wird, so kommen die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zur Anwendung.

Art. 37 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. Mai 2017 beraten und beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 20. April 2013 und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Peter Baumgartner
Präsident

Irène Basler
Aktuarin